

**Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB)
Detailbestimmungen zum Doktorat**vom 27.01.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich¹ und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021²,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand und Zweck**

¹ Diese Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021³ und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021⁴ zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

² Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sollen zur Qualitätssicherung bei den Doktorarbeiten im Departement D-CHAB beitragen. Massgebend für die Qualität der Doktorarbeiten sind die Doktorierenden und deren Betreuung sowie das Projektthema.

Art. 2 Doktoratsausschuss

¹ Der Doktoratsausschuss des D-CHAB besteht aus jeweils einer Professorin/einem Professor der fünf Institute/Laboratorien:

- a. Institut für Chemie- und Bioingenieurwissenschaften;
- b. Institut für Pharmazeutische Wissenschaften;
- c. Laboratorium für Anorganische Chemie;
- d. Laboratorium für Organische Chemie;
- e. Laboratorium für Physikalische Chemie.

¹ Beschluss der Departementskonferenz des D-CHAB vom 29.11.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

² SR 414.133.1

³ SR 414.133.1

⁴ RSETHZ 340.311

² Ein Mitglied übernimmt die Funktion des Vorsitzes.

2. Abschnitt: Rekrutierung und Zulassung zum Doktorat

Art. 3 Doktoratsplan

¹ Die Doktorandin/der Doktorand stellt den Doktoratsplan spätestens zwei Wochen vor der Durchführung des Eignungskolloquiums schriftlich und/oder elektronisch den Mitgliedern der Eignungskommission zu. Parallel dazu ist die Doktoratsadministration D-CHAB über das Einreichen des Doktoratsplans zu informieren.

² Der Doktoratsplan muss den Anforderungen von Art. 11 Abs. 1 der Doktoratsverordnung ETH Zürich entsprechen. Er enthält eine einseitige Zusammenfassung und eine detaillierte Beschreibung des Forschungsvorhabens (insgesamt max. vier Seiten). Es ist die auf der Webseite des D-CHAB verfügbare Vorlage zu verwenden.

³ Im Falle eines erweiterten Doktoratsstudiums ist der vorgesehene Studienplan ebenfalls Teil des Doktoratsplans.

⁴ Die Verantwortung für die Einhaltung der Fristen und für die Vollständigkeit der Angaben liegt bei den Doktorierenden.

Art. 4 Eignungskolloquium

¹ Die Organisation des Eignungskolloquiums (Termin und Raum/Infrastruktur) obliegt der/dem Doktorierenden. Diese/dieser stellt sicher, dass die Mitglieder der Eignungskommission am geplanten Termin verfügbar sind. Sie/er informiert die Doktoratsadministration D-CHAB über den Termin.

² Das Eignungskolloquium kann als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Prüfung durchgeführt werden. Die Dauer des Kolloquiums soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten, einschliesslich der abschliessenden geschlossenen Beratung.

³ Ablauf des Eignungskolloquiums:

- a. Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten (max. 15 Min.);
- b. Diskussion und Befragung der Kandidatin/des Kandidaten;
- c. geschlossene Beratung durch die Eignungskommission;
- d. Mitteilung des Ergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Eignungskommission direkt im Anschluss an das Kolloquium in mündlicher Form in Anwesenheit der gesamten Eignungskommission.

⁴ Die Eignungskommission leitet ihren Schlussbericht (vorgegebenes Formular, 1 DIN-A4-Seite) innerhalb von zwei Wochen an den Doktoratsausschuss und die Doktoratsadministration D-CHAB weiter.

Art. 5 Eignungskommission

Die Eignungskommission kann mit Einverständnis der Doktorierenden/des Doktorierenden und der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit um maximal eine Person erweitert werden.

3. Abschnitt: Betreuung des Doktorats

Art. 6 Bewilligung von Titularprofessorinnen/Titularprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten als Leiterinnen/Leiter der Doktorarbeit

Hauptamtlich am D-CHAB tätige Titularprofessorinnen/Titularprofessoren sowie Privatdozentinnen/Privatdozenten können Doktorarbeiten leiten. Sie benötigen dafür die Genehmigung der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers.

Art. 7 Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

¹ Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer muss spätestens drei Monate nach der provisorischen Zulassung zum Doktorat benannt werden.

² Als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer können promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler fungieren, die über eine fachliche Expertise auf dem Gebiet der Doktorarbeit verfügen. Dies schliesst neben Professorinnen/Professoren auch Personen ein, die in einer unbefristeten oder befristeten wissenschaftlichen Funktion an einer Institution des ETH-Bereichs tätig sind. Darüber hinaus können auch fachlich geeignete promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler von anderen Universitäten oder aus der Industrie als Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer benannt werden. Im Falle von Postdoktorandinnen/Postdoktoranden, Oberassistentinnen/Oberassistenten oder von befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern als Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer sollte darauf geachtet werden, dass im Laufe des Doktorats nicht mehr als ein Wechsel in der Zweitbetreuung notwendig wird.

³ Die Benennung einer weiteren Betreuungsperson ist jederzeit möglich.

⁴ Steht eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer aus unvorhersehbaren Gründen nicht mehr zur Verfügung oder legt sie/er die Betreuungsfunktion nieder, muss die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit im Einvernehmen mit der/dem Doktorierenden umgehend eine Ersatzperson benennen.

⁵ In begründeten Fällen kann die/der Doktorierende im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit die Zweitbetreuerin/den Zweitbetreuer von ihrer/seiner Betreuungsfunktion entbinden. Es muss umgehend eine neue Zweitbetreuerin/ein neuer Zweitbetreuer bestimmt werden.

⁶ Ein Wechsel der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers ist der Doktoratsadministration D-CHAB unverzüglich mitzuteilen.

4. Abschnitt: Reguläres Doktoratsstudium

Art. 8 Reguläres Doktoratsstudium

¹ Für die Doktorierenden des D-CHAB ist die Teilnahme an einem Didaktikkurs innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Doktoratsstudiums obligatorisch. Auf der Webseite des D-CHAB ist eine Liste von möglichen Kursen angegeben.

² Die im regulären Doktoratsstudium zu erbringenden Leistungen werden von der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit im Rahmen der in der Doktoratsverordnung festgelegten Bedingungen gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden festgelegt.

³ Die erworbenen ECTS Kreditpunkte (KP) werden im ETH Leistungsüberblick ausgewiesen. Die Anrechenbarkeit der KP wird von der Doktoratsadministration D-CHAB überprüft und bestätigt.

5. Abschnitt: Doktorarbeit und Doktorprüfung

Art. 9 Externe Doktorarbeiten

¹ Die Durchführung von Doktorarbeiten ausserhalb des ETH-Bereichs bedarf der Genehmigung durch die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher.

² Der Antrag auf externe Durchführung einer Doktorarbeit ist von der Leiterin/vom Leiter der Doktorarbeit zu begründen. Die Genehmigung erfolgt nur dann, wenn das Thema der Doktorarbeit einen sichtbaren Bezug zum Forschungsgebiet der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit aufweist.

³ Die Leiterin/der Leiter ist verpflichtet, dem Doktoranden die Fortsetzung der Doktorarbeit an der ETH Zürich zu ermöglichen, falls eine externe Weiterführung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist.

⁴ Doktorierende, die ihre Forschungsarbeit extern ausführen, sind ebenfalls zur Mitarbeit in der Lehre des Departements verpflichtet. Über Ausnahmen bzw. einen möglichen reduzierten Umfang von Lehrleistungen entscheidet die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher nach schriftlicher, begründeter Antragstellung durch die Leiterin/den Leiter der Doktorarbeit.

Art. 10 Kumulative Doktorarbeiten

Kumulative Doktorarbeiten sind möglich, sofern die unter Ziff. 11.2 der Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung ETH Zürich genannten Bedingungen erfüllt sind. Darüber hinaus müssen kumulative Doktorarbeiten im D-CHAB folgende Vorgaben einhalten:

- a. Das Thema der Doktorarbeit muss in einer etwa 15 bis 20-seitigen unabhängigen Einleitung eingeführt werden (basierend auf der für Doktorarbeiten üblichen Papiergrösse DIN-A5).
- b. Alle Kapitel werden einheitlich formatiert.

- c. Den einzelnen Kapiteln werden keine Abstracts vorangestellt.
- d. Literaturreferenzen werden einheitlich formatiert; möglich sind entweder eine Referenzliste für die gesamte Doktorarbeit oder Referenzlisten pro Kapitel.
- e. Der eigene Beitrag der/des Doktorierenden zu den einzelnen Publikationen muss klar und verständlich deklariert werden.
- f. Den kumulierten Publikationen muss eine unabhängige Gesamtzusammenfassung und ein Ausblick nachgestellt werden.
- g. Gegebenenfalls werden Detaildaten in einem Appendix zusammengestellt (themenabhängig).

Art. 11 Meldung und Bewilligung von Koexaminatorinnen/Koexaminatoren

¹ Professorinnen/Professoren der ETH Zürich, hauptamtlich am D-CHAB tätige Titularprofessorinnen/Titularprofessoren sowie Privatdozentinnen/Privatdozenten können ohne weitere Bewilligung als Koexaminatorinnen/Koexaminatoren in einer Prüfungskommission Einsitz nehmen.

² Andere Koexaminatorinnen/Koexaminatoren (Titularprofessorinnen/Titularprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten anderer Departemente der ETH Zürich, andere Senior Scientists im D-CHAB oder innerhalb des ETH-Bereichs sowie externe Koexaminatorinnen/Koexaminatoren) bedürfen der Bewilligung des Doktoratsausschusses.

³ Die Koexaminatorinnen/Koexaminatoren werden auf Antrag der Leiterin/des Leiters vom Doktoratsausschuss bestimmt. Anträge für Koexaminatorinnen/Koexaminatoren sind von der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit elektronisch oder schriftlich bei der Doktoratsadministration D-CHAB einzureichen.

⁴ Nicht-bewilligungspflichtige Koexaminatorinnen/Koexaminatoren sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Doktorprüfung der Doktoratsadministration D-CHAB zu melden.

⁵ Für bewilligungspflichtige Koexaminatorinnen/Koexaminatoren ist der Antrag auf Bewilligung spätestens drei Monate vor der Doktorprüfung bei der Doktoratsadministration D-CHAB einzureichen.

Art. 12 Vorgehen vor Doktorprüfung und Abgabe der Prüfungsexemplare und Gutachten

¹ Die Doktorprüfungen des D-CHAB finden jeweils am Mittwochnachmittag statt. Die Raumplanung erfolgt durch die Doktoratsadministration D-CHAB. Prüfungstermine können frühestens vier Monate im Voraus gebucht werden. Alle Anfragen betreffend Doktorprüfungstermine sind an die Doktoratsadministration D-CHAB zu richten.

² Die/der Doktorierende reicht die ausgefüllte Anmeldung zur Doktorprüfung, inkl. aller Studien- und Leistungsnachweise, Testatbogen sowie mystudies Studien- und Leistungsüberblick spätestens acht Wochen vor dem Termin der Doktorprüfung bei der Doktoratsadministration D-CHAB ein. Die Doktoratsadministration D-CHAB überprüft die Anrechenbarkeit der erworbenen KP für das reguläre Doktoratsstudium.

³ Ein komplettes Exemplar der Doktorarbeit (Prüfungsexemplar) muss den Mitgliedern der Prüfungskommission (jeweils ein Exemplar pro Mitglied) und gleichzeitig der Doktoratsadministration D-CHAB in der Regel spätestens fünfzehn Arbeitstage vor dem Termin der Doktorprüfung zur Verfügung gestellt werden. In Absprache mit den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission kann das Prüfungsexemplar entweder in Papierform oder elektronisch abgegeben werden. Der Entscheid über die Form der Abgabe liegt bei den Mitgliedern der Prüfungskommission.

⁴ Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen ihre Gutachten spätestens fünf Arbeitstage vor der Doktorprüfung bei der Doktoratsadministration D-CHAB einreichen. Die Gutachten sind mit einem Briefkopf mit der vollständigen Adresse der jeweiligen Prüferin/des jeweiligen Prüfers zu versehen (einschliesslich sämtlicher Affiliationen) und müssen von dieser/diesem unterschrieben sein.

Art. 13 Doktorprüfung

¹ Doktorprüfungen am D-CHAB sind nicht öffentlich und dauern 60 Minuten.

² Die Doktorprüfung wird in der Sprache durchgeführt, in der die Doktorarbeit verfasst wurde.

³ Den Vorsitz der Prüfungskommission können die folgenden Personen übernehmen:

- a. die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher;
- b. die stellvertretende Departementsvorsteherin/der stellvertretende Departementsvorsteher;
- c. eine ehemalige Vorsteherin/ein ehemaliger Vorsteher des Departements; oder
- d. ein Mitglied des Doktoratsausschusses.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher ein anderes Mitglied der Professorenkonferenz als Vorsitzende/Vorsitzenden einer Doktorprüfung bestimmen.

⁵ Wenn möglich werden Doktorprüfungen des D-CHAB vor Ort mit physischer Präsenz der Prüfungskommission und der Kandidatin/des Kandidaten durchgeführt. Die Durchführung kann teilweise (physische Anwesenheit der Kandidatin/des Kandidaten, Prüfungskommission teils physisch, teils online anwesend) oder vollständig online durchgeführt werden.

Art. 14 Öffentlicher Vortrag vor der Doktorprüfung

¹ Innerhalb des letzten Jahres vor der Doktorprüfung müssen die Doktorierenden ihre Forschungsarbeit öffentlich präsentieren.

² Neben den Doktorierenden nimmt mindestens die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit an der öffentlichen Präsentation teil. Für andere Mitglieder der Prüfungskommission ist die Teilnahme optional.

³ Die Dauer der Präsentation beträgt 20-40 Minuten. Daran schliesst sich eine Frage-
runde an.

⁴ Die Details zu Inhalt, Ablauf und Organisation werden durch die Laboratorien/Institute des D-CHAB geregelt.

⁵ Der öffentliche Vortrag wird bei der Bewertung der Doktorprüfung nicht berücksichtigt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen zum regulären Doktoratsstudium

Für Doktorierende, welche gemäss Art. 65 der Doktoratsverordnung ETH Zürich ihr reguläres Doktoratsstudium nach bisherigem Recht absolvieren, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1.

Art. 16 Übergangsbestimmungen zur Zusammensetzung der Prüfungskommission

¹ Für Doktorprüfungen vor dem 1. Januar 2024 gilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach Anhang 1.

² Bezüglich des Vorsitzes der Prüfungskommission kommt ab 1. Januar 2022 die in Art. 13 der vorliegenden Detailbestimmungen genannte Regelung zur Anwendung.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen des D-CHAB zum Doktoratsstudium vom 1. Februar 2010.

Anwendung der Lohnansätze

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich⁵ in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich⁶.

Das D-CHAB fördert die faire und transparente Anwendung der Lohnansätze bei seinen Doktorierenden. Zu diesem Zweck definiert jedes Institut für seine Doktorierenden einen einheitlichen Lohnansatz. Erbringt eine Doktorierende/ein Doktorierender Leistungen in Lehre oder Service, die über das im Departement übliche Mass hinausgehen, dann werden diese finanziell kompensiert.

Informationen über den für ein Institut üblichen Lohnansatz können bei der jeweiligen Institutsadministration eingeholt werden. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Webseite des Departements publiziert.

Informationen über die im Departement üblichen Leistungen in Lehre oder Service werden auf der Webseite des Departements publiziert.

⁵ SR 172.220.113.11

⁶ RSETHZ 622

Anhang 1

Inkrafttreten: 01.02.2010

Stand: 01.02.2010

Auskunft bei: Studiensekretariat D-CHAB

Detailbestimmungen des D-CHAB zum Doktoratsstudium

Die Departementskonferenz des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) vom 07.12.2009 hat, aufgrund der und in Ergänzung zur Verordnung über das Doktoratsstudium an der ETH Zürich vom 01.07.2008, beschlossen:

Art. 1 Weiterbildung

Die Doktorierenden sprechen das Weiterbildungsprogramm ihres Doktorats mit dem Leiter oder der Leiterin ihrer Doktorarbeit ab.

Art. 2 Lehrangebote im Doktorat

Das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften rechnet die folgenden Lehrangebote und Tätigkeiten mit den angegebenen Krediteinheiten für das Doktoratsstudium an:

- a) Alle mit «V» und «G» gekennzeichneten Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der regulären Studiengänge an der ETHZ und der Universität Zürich angeboten werden. Ebenso Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Doktoratsausbildung angeboten werden und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erwerbs des didaktischen Ausweises. Als Leistungsausweis gilt die Anwesenheit im Unterricht sowie das erfolgreiche Erfüllen sämtlicher Anforderungen (Übungen, Seminararbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und ähnliches) während des Semesters.
- | | | |
|--|---------------------------------|------|
| Lehrveranstaltung mit Leistungsausweis | 1 oder 2 Semesterwochenstunden: | 1 KE |
| | 3 Semesterwochenstunden: | 3 KE |
- b) Institutskolloquien und -seminare und Gruppenseminare (Typ S)
- | | |
|---|------|
| Ganzsemestrige Veranstaltungen (Insgesamt max. 2 KE): | 1 KE |
|---|------|
- c) Sommerschulen und Konferenzen
Teilnahme an maximal zwei Veranstaltungen des gleichen Inhalts wie z.B. Cortona-Woche, Symposienreihen erlaubt.
- | | | |
|---------------|---|------|
| Sommerschulen | 1 Woche mit Poster/Vortrag: | 3 KE |
| | 1 Woche ohne Poster/Vortrag: | 2 KE |
| | 1-3-tägige Veranstaltung ohne Poster/Vortrag: | 1 KE |
| | 1-3-tägige Veranstaltung mit Poster/Vortrag: | 2 KE |
| Konferenzen: | 1 Woche mit Posterpräsentation: | 2 KE |
| | 1-3 Tage mit Posterpräsentation: | 1 KE |
| | 1 Woche mit Vortrag: | 3 KE |
| | 1-3 Tage mit Vortrag: | 2 KE |
- d) Ganzsemestrige Sprachkurse und andere Weiterbildungskurse
z.B. Computerbetreuung, Strahlenschutz, Sport-/Leiterausstellung. Insgesamt max. 4 KE.
- | | | |
|-------|---------------------------------|------|
| Kurse | 1 Wochenstunde oder äquivalent: | 1 KE |
| | 2 Wochenstunde oder äquivalent: | 2 KE |

Art. 3 Krediteinheiten im Doktorat

- a) Der Departementskoordinator für das Doktorat des D-CHAB kontrolliert die Anrechenbarkeit der erworbenen Krediteinheiten.
- b) Art und Weise der Kontrolle:
- Spätestens ein Monat vor der mündlichen Doktorprüfung haben die Doktorierenden dem Departementskoordinator für das Doktorat des D-CHAB eine durch den Leiter bzw. durch die Leiterin der Doktorarbeit kontrollierte und unterschriebene Übersicht ihres Doktoratsstudiums abzugeben.
 - Belege, welche die Teilnahme an den in Art. 2 c sowie d erwähnten Lehrveranstaltungen und, falls zutreffend, den erfolgreich abgeschlossenen Leistungsausweis bestätigen, müssen beigelegt werden.
 - Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des D-CHAB überprüft die Übersicht und die Belege.
- c) Der Departementkoordinator für das Doktorat des D-CHAB stellt die Bestätigung des Erwerbs der für das Doktoratsstudium erforderlichen Krediteinheiten aus. Diese Bestätigung ist bei der Anmeldung zur Doktorprüfung im Rektorat (Doktoratsadministration) vorzulegen.

Art. 4 Prüfungskommission

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission erfolgt gemäss folgenden Richtlinien:

- a) Hauptamtlich an der ETH Zürich tätige Privatdozenten oder Privatdozentinnen und Titularprofessoren oder Titularprofessorinnen können Doktorarbeiten leiten. Sie benötigen dazu die Genehmigung des D-CHAB. Wenn ein Privatdozent Referent ist, soll wenigstens ein Korreferent ausserordentlicher oder ordentlicher Professor am D-CHAB sein.
- b) Nebst dem Vorsteher des D-CHAB müssen an der Doktorprüfung mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission Professoren (inkl. Assistenz-, NF- oder Titularprofessor) von der ETH sein.
- c) Wenn der Referent zusätzliche Korreferenten (ausgenommen ETH Professoren) für die Doktorprüfung beantragen will, muss er einen Antrag an die Departementskonferenz beim Vorsteher einreichen. Dies betrifft auch Titularprofessoren der anderen Departemente.
- d) Der Vorsitz einer Doktorprüfung hat der Vorsteher, der Vorsteher-Stv. oder ein Alt-Vorsteher des D-CHAB.

Art. 5 Prüfungstermine

Die Festlegung des Datums der mündlichen Prüfung erfolgt gemäss folgenden Richtlinien:

- a) Die reguläre Doktorprüfungstermine sind Mittwoch Nachmittag 1400, 1500 und 1600 Uhr. Wenn zusätzliche Doktorprüfungstermine benötigt werden (zu viele Anmeldungen für den gleichen Tag oder wenn externe vom Ausland anreisende Korreferenten anwesend sein sollten) sind diese Wünsche an die Departementsadministration, Frau H. Kaufmann-Baumgartner zu richten. Sie koordiniert und organisiert die Zusatztermine mit dem Vorsteher.
- b) Doktorprüfungstermine können frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin gebucht werden, z.B. Anfang September für Dezember-Doktorprüfungstermine.
- c) Alle Anfragen betreffend Prüfungstermine sind an die Departementsadministration, Frau H. Kaufmann-Baumgartner (HCI H 207, email helen.kaufmann@chem.ethz.ch) zu richten.

Art. 6 Vorbereitung zur Prüfung

Bei der Vorbereitung der Doktorprüfung sollte Folgendes beachtet werden:

- a) Der Doktorand/die Doktorandin sollte die ausgefüllte Anmeldung zur Doktorprüfung inkl. Testatbogen – zur Belegung der Doktoratskreditpunkte – spätestens 4-6 Wochen vor dem Prüfungstermin ~~Herrn M. Hauser (HCI H 207, hauser@chem.ethz.ch)~~ zeigen. Dieser kontrolliert die Krediteinheiten und unterschreibt das Formular.
- b) Den Mitgliedern der Prüfungskommission muss genügend Zeit geboten werden, um die Doktorarbeit zu lesen, d.h. der Doktorand/die Doktorandin soll die Arbeit mindestens vier Wochen vor der Prüfung vorlegen.
- c) Spätestens 12 Arbeitstage vor der Prüfung muss der Doktorand/die Doktorandin die Doktorarbeit inkl. Anmeldungsunterlagen im Doktorandenbüro vorbeibringen. Danach kann der Titel der Arbeit nicht mehr geändert werden.

der Doktoratsadministration des D-CHAB im HCI H 207 zeigen

Art. 7 Modus der Doktorprüfung

- a) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen an der mündlichen Prüfung anwesend sein.
- b) An der Doktorprüfung präsentiert der Doktorand/die Doktorandin die Doktorarbeit innerhalb von maximal 10 Minuten ~~mit einer Handvoll Folien oder Bildern~~. Nur für DoktorandInnen vom IPW beträgt die Präsentation maximal 25 Minuten. An der Doktorprüfung nehmen der Doktorand/die Doktorandin und die Mitglieder der Prüfungskommission teil. Nur bei den Doktorprüfungen von DoktorandInnen des IPW werden Drittpersonen eingeladen.
- c) Spätestens 12 Arbeitstage vor der Prüfung muss der Doktorand/die Doktorandin die Doktorarbeit inkl. Anmeldeunterlagen im Doktorandenbüro vorbeibringen. Danach kann der Titel der Arbeit nicht mehr geändert werden.
- d) Die Gutachten sollten im Doppel sowie mit der Originalunterschrift spätestens eine Woche vor der Prüfung bei der Doktoratsadministration eintreffen.

Papier Ausdruck für
Visualizer oder Laptop

Art. 8 Aufgaben des Referenten/der Referentin

- a) Es ist Aufgabe des Referenten/der Referentin, den Doktoranden/die Doktorandin und die Korreferenten über ihre Aufgaben und Pflichten zu informieren.
- b) Die Rückerstattung der Kosten für externe Korreferenten obliegt dem Referenten gemäss der Weisung „Entschädigung für die Mitwirkung an Leistungskontrollen an der ETH Zürich“ vom 01.01.2007, siehe www.rektorat.ethz.ch/lecturers/doctorate/doc_exam.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Detailbestimmungen treten auf den 01. Februar 2010 in Kraft. Für Doktorierende, die vor dem 01. Februar 2010 immatrikuliert worden sind, gelten die früheren Detailbestimmungen des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften vom 23.05.2005 bzw. vom 27.01.2003.

Durch die Departementskonferenz des D-CHAB genehmigt am: 07.12.2009

Durch die Rektorin genehmigt am: 15.12.2009

Unterschrift Rektorin:

